



Altkatholische Diakonie Austria

Statuten 2016

Allgemeine Hinweise

(1) Wird in dem Statut des Vereins „Altkatholische Diakonie Austria“ auf Paragraphen der Kirchenverfassung Bezug genommen, handelt es sich um die jeweils aktuelle vom BMUKK genehmigten Kirchenverfassung.

Präambel	4
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck	6
§ 3 Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszwecks und Aufbringen der Mittel	7
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	9
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 7 Vereinsorgane	13
§ 8 Die Mitgliederversammlung	13
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	16
§ 10 Der Vereinsvorstand	18
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	20
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	21
§ 13 Das Kontrollorgan der RechnungsprüferInnen	22
§ 14 Schiedsgericht	23
§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins	24
Schlusswort	25

PRÄAMBEL

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie, Mission und Entwicklungsarbeit nehmen diesen Auftrag wahr. Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung sowie Grundfunktion von Kirche.

Der Dienst der Altkatholischen Diakonie Austria wurzelt in dem Glauben, der die Welt als Gottes Schöpfung bezeugt, in der Liebe, die im Nächsten ihrem Herren begegnet und in der Hoffnung, die in der Gewissheit der kommenden Gottesherrschaft handelt. Er geschieht in der Überzeugung, dass nach biblischem Auftrag Verkündigung, die zum Glauben einlädt und Dienst in der Gesellschaft, missionarisches Zeugnis sowie Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe im Handeln der Kirche zusammen gehören. In den Bedürftigen erkennt sie Jesus Christus selbst und begreift in diesem Sinne Unterstützung und Fürsorge als Dienst an Gott.

Die Altkatholische Diakonie Austria nimmt sich besonders der Personen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an ChristInnen und NichtchristInnen und sieht es als ihre Aufgabe an, den kirchlichen Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen zu gestalten. Sie sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer, volksmissionarischer und entwicklungspolitischer Verantwortung.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „Altkatholische Diakonie Austria“ und hat die Rechtsform eines in das staatliche Vereinsregister eingetragenen Vereins. Er ist Teil der Altkatholischen Kirche Österreichs.

(2) Der Sitz der „Altkatholischen Diakonie Austria“ ist in 1010 Wien, Schottenring 17 / 1 / 3 / 12

(3) Die Gründung des Vereins wird gemäß Kirchenverfassung der AKÖ §10, Abs.4 lit. c als kirchliche Einrichtung vom Synodalarat genehmigt oder ggbs. als solcher wieder aufgelöst.

(4) Von der Synode der AKÖ anerkannte kirchliche Vereine, die dem Altkatholizismus dienen, werden gem. KV § 10, Abs. 4 lit. g von der Kirchenleitung gefördert und überwacht.

(5) Der Verein ist seinen Mitgliedern und der Altkatholischen Kirche gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Die Altkatholische Diakonie Austria verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Die Altkatholische Diakonie Austria nimmt als Werk der Altkatholischen Kirche Österreichs diakonische und missionarische Dienste sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe im In- und Ausland wahr. Dazu gehören ideelle, finanzielle, materielle, spirituelle und seelsorgerische Hilfeleistungen gegenüber Einzelpersonen, Gruppen von hilfsbedürftigen Personen, im Einzelfall auch gegenüber Organisationen im In- und Ausland sowie die Mitwirkung an diakonischen Projekten altkatholischer Gemeinden in Österreich. Sie berät und unterstützt all jene, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen jegliche Diskriminierung einsetzen und Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden oder die von Kriegen oder anderen Katastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind.

(3) Die Altkatholische Diakonie Austria sucht die ökumenische Zusammenarbeit mit kirchlichen und diakonischen Organisationen des In- und Auslandes, sowie die Beteiligung an nationalen oder internationalen Hilfsaktionen. Hierzu sieht sie sich insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Internationalen Altkatholischen Diakonie der Kirchen der Utrechter Union, den Hilfswerken der anglikanischen Weltkirche und der Evangelischen Diakonie Österreichs, deren Mitglied sie ist, berufen.

(4) Der Verein fördert den Kontakt und die Begegnung zwischen Helfenden und Bedürftigen, zwischen SpenderInnen und EmpfängerInnen. Damit schafft er eine möglichst große Projekttransparenz sowie eine Basis für die Identifikation mit den Bedürftigen vor Ort. Zum Ausdruck dieser Nähe gehört auch das Gebet füreinander.

§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR UMSETZUNG DES VEREINSZWECKS UND AUFBRINGEN DER MITTEL

Der Vereinszweck soll wie folgt umgesetzt werden:

(1) In den Rahmen dieser Hilfsdienste fällt insbesondere

- a) die Aufbringung, Verwaltung und Verteilung von Hilfsgütern aller Art.
- b) Maßnahmen der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern mittels Einzelprojekten, Projektpartnerschaften und Kooperationen, besonders gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- c) Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Geld- und Sachzuwendungen sowie Dienstleistungen wie Betreuung und Beratung, auch im Rahmen von Projektpartnerschaften.
- d) Maßnahmen zur Katastrophenhilfe.
- e) die Motivation und Sensibilisierung von Gesellschaft und Kirche für diakonische Themen und Projekte durch PR- und Marketingaktionen.
- f) die Schulung und Supervision der MitarbeiterInnen durch Seminar- und Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Mitgliedsbeiträge

(3) Zuwendungen aller Art, wie Subventionen, Spenden, Stiftungen, Erbschaften und dergleichen

(4) allfällige Anteile und Erlöse, sowie schließlich Erträge aus eigener Arbeit bzw. Tätigkeit.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, jeweils für drei Vereinsjahre, festgelegt.

(6) Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitglieder von Amts wegen, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder von Amts wegen

- a) der leitende Bischof, die leitende Bischöfin der Altkatholischen Kirche Österreichs ist von Amts wegen Mitglied des Vereins;
- b) des weiteren ist von Amts wegen der/die jeweilige Vorsitzende des Synodalarates der Altkatholischen Kirche Österreichs Mitglied im Verein;
- c) die unter (a) und (b) genannten Personen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) „Der Bischof/die Bischöfin und der/die jeweilige Vorsitzende des Synodalarates können Ihre diakonischen Agenden vorübergehend oder auf Dauer, entsprechend der Kirchenverfassung, einem Mitglied des Kollegiums (Synodalarat bzw. Geistlichenkonferenz) übertragen. Alle AmtsträgerInnen haben Ihr Amt freiwillig und im Wissen über die Verantwortung in der Diakonie übernommen.“

(4) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene natürlichen und juristischen Personen, die durch Ausfüllen eines schriftlichen Aufnahmeformulars dem Verein beigetreten sind und den festgelegten Jahresbeitrag entrichten, soweit sie davon nicht befreit sind.

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen
- b) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, die eine Altkatholische Gemeinde des Österreichischen Bistum oder Teil einer solchen darstellen.
- c) Gegen die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes natürlicher Person kann beim Diakonievorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden. Über diesen Widerspruch muss der Vorstand entscheiden. Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand den Bewerber/die Bewerberin laden. Gründe für seine Entscheidung muss

er nicht nennen. Für die Ablehnung eines/r solchen Bewerbers/Bewerberin auf Mitgliedschaft muss eine Zweidrittelmehrheit vorliegen.

(5) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können alle übrigen natürlichen und juristischen Personen werden, die durch Ausfüllen eines Aufnahmeformulars ihre Bereitschaft dazu kundgetan haben und einen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheiden die Fördernden Mitglieder selbst.

(6) Ehrenmitglied

a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sollten solche natürliche Personen werden, die sich durch ein außerordentliches Engagement im Sinne des Vereinszweckes verdient gemacht haben und so Vorbild für diakonisches und missionarisches Engagement sind.

b) Zu einem Ehrenmitglied kann auch ein Vereinsexterner ernannt werden.

c) Das Ehrenmitglied ist von allen Mitgliedsgebühren befreit. Es hat dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

d) Die Ehrenmitgliedschaft gilt bis zum Tode oder endet durch Aberkennung oder Niederlegung.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ohne vereinbarte Befreiung, der Mitgliedsbeitrag durch Jahre nicht bezahlt wird.

(3) Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann jederzeit erfolgen.

(4) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, sich unehrenhaft verhält oder gegen die Prinzipien des Vereins agiert. Der Ausschluss muss dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung alle Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nach Antrag des Vorstandes aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Jedes Mitglied von Amts wegen, jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied genießt das aktive und passive Wahlrecht, sowie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sobald es das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat.

(4) Jedes Mitglied von Amts wegen ist Mitglied im Vorstand des Vereines.

(5) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, ordentliche Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

(6) Fördernde Mitglieder bejahen den Gedanken der Diakonie und anerkennen die Statuten sowie das Leitbild der Altkatholischen Diakonie Austria. Sie haben in der Vollversammlung beratende Funktion ohne Stimmrecht und das Recht, dem Vorstand Vorschläge im Sinne des Vereinszieles vorzuschlagen sowie Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen.

§ 7 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes gilt die Versammlung aller Mitglieder des Vereines inklusive der von Mitgliedern juristischer Person beauftragten Delegierten.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier Wochen statt, auf:

- a) Beschluss des Vorstands
- b) Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- c) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- d) Beschluss der RechnungsprüferInnen (nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz)
- e) Beschluss des Synodalrates der Altkatholischen Kirche Österreichs.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein

bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen (im Falle des Abs. (3), lit. d) oder durch den Synodalrat der Altkatholischen Kirche Österreichs (im Falle des Abs. (3), lit. e).

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, es werden Anträge eingebracht, die von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vereinsvorstands, bei dessen/deren Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Sind beide abwesend so wählt die Versammlung eine/n Leiter/in aus den Reihen des Vereinsvorstandes.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; es müssen aber wenigstens doppelt so viele Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über die Zulassung von Anträgen sowie Beschlüsse zu

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern und der Kirchenleitung der AKÖ innerhalb von vier Wochen zu übermitteln ist.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Geschäftsberichts des Vorstandes.
- (3) Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen und Entlastung des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Jahres.
- (5) Wahl des Vereinsvorstandes.
- (6) Bestätigung einer Kooptierung in den Vorstand.
- (7) Wahl der RechnungsprüferInnen.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung und Anträge.
- (9) Beschlussfassungen zu Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins.

(10) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(11) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

(12) Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder oder eines/Rechnungsprüfers/in.

(13) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 10 DER VEREINSVORSTAND

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus: Dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassier/in, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Akquisitor/in, sowie zwei BeisitzerInnen. Alle Mitglieder im Vorstand sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

(2) Der Vorstand besteht mit Ausnahme der BeisitzerInnen sämtlich aus ordentlichen oder Ehrenmitgliedern des Vereins. Die BeisitzerInnen sind Mitglieder von Amt wegen.

3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der BeisitzerInnen, von der Mitgliederversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes, kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ob das kooptierte Mitglied im Vorstand verbleibt oder wählt für den Rest der Funktionsperiode des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(9) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig, solange jedes Vorstandsmitglied den Beschlussantrag erhält und seine Stimme abgibt. Die Anträge müssen so abgefasst sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

(10) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne seiner gewählten Mitglieder ihrer Funktion entheben.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

(14) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Aktivitäten, Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- (1) Die Erstellung eines Jahresvoranschlags (Haushaltsplan) sowie die Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes (Geschäftsbericht) und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Die Vergabe von Krediten.
- (7) Die Genehmigung von Förderungen jeder Art an Mitglieder. Bei Förderungen an Vorstandsmitglieder ist zusätzlich die Genehmigung des Synodalrates der Altkatholischen Kirche Österreichs einzuholen.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung des Vereins.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegen die Übernahme der Gelder des Vereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wobei darüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

(4) Alle ausgehenden Schriftstücke sind durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Kassier/in zu zeichnen.

(5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 13 DAS KONTROLLORGAN DER RECHNUNGSPRÜFERINNEN

(1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei RechnungsprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen.

(2) Diesem Kontrollorgan obliegt die Aufsicht über die gesamte Geldgebarung, die Kontrolle und Einsicht in die finanzielle Buchführung und den diesbezüglichen Akten und Unterlagen sowie die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen.

(3) Bei einer positiven Rechnungsprüfung ohne Beanstandungen hat der/die Rechnungsprüfer/in auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

(4) Die RechnungsprüferInnen können als BeraterInnen zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder der Streitteile eine/n Schiedsrichter/in aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder entsendet. Der Bischof/die Bischöfin kann als Schiedsrichter/in nicht entsendet werden. Die SchiedsrichterInnen bestimmen gemeinsam einen Obmann/eine Obfrau als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes. Kann über dessen/deren Person keine Einigung erzielt werden, wird der Obmann/die Obfrau durch den Bischof/die Bischöfin, bei dessen/deren Befangenheit durch den Synodalanwalt/die Synodalanwältin bestimmt. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit, seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Altkatholischen Kirche Österreichs für Zwecke im Sinn von §4a Abs. 2 Z.3 lit a bis c EStG zu verwenden.